

DIE GESCHICHTE DES DEUTSCHEN RECHTES IN DEN BÖHMISCHEN LÄNDERN

*Von Hans Hirsch**

Das deutsche Recht hat gerade im Osten eine hohe geschichtliche Mission erfüllt. Hier hat es sich weit über die Reichsgrenzen hinaus verbreitet und die Geltung, die es in den Ländern der heutigen Tschechoslowakei gefunden hat, ist nur eine Teilerscheinung, allerdings eine besonders bedeutende, des unaufhaltsamen Siegeszuges, den das deutsche Recht gerade im Osten angetreten hat. Daran ist das Recht aller deutschen Stämme beteiligt, besonders das der Sachsen, Franken und Bayern, aber auch das der Schwaben, obwohl die Sudetenländer eine direkte Berührung mit Schwaben niemals besessen haben. Aber sächsisches Recht und bayrisches breiteten sich im Anschluß an die alten Stammessitze nach Nordosten und Südosten aus, nicht bloß über Böhmen und seine Nebenländer, sondern auch über Polen und die Ostseegebiete und über das Ostalpengebiet. Und fränkisches Recht findet sich nicht allein in Böhmen und Schlesien, sondern auch in Österreich, Ungarn und Siebenbürgen. Deutsches Bergrecht hat seinen Weg über Sachsen, Böhmen und Ungarn bis nach dem Balkan genommen und das deutsche Stadtrecht gehörte überhaupt zu einem ganz integrierenden Bestandteil städtischer Kultur des Ostens. Bis an den Ilmensee, bis nach Wolhynien und der Ukraine erstreckte sich der Einfluß einzelner deutscher Stadtrechte. Auch in den nordischen Reichen ist das deutsche Stadtrecht ein die Kultur wesentlich bestimmender Faktor geworden. Das polnische Reich kann man fast zum Geltungsgebiet sächsischen Rechtes zählen. Der Sachsenspiegel genoß dort eine beträchtliche Autorität. Auch die freie Kolonistenleihe, zu der sich dann auch slawische Dörfer bekannten, bezeugt die hohe Bedeutung des deutschen Rechtes im slawischen Osten und im ostdeutschen Siedlungsgebiet. (Wenn R. F. Kaindl für Galizien allein 650 deutsche Siedlungen angab, ließe sich diese Zahl heute noch bedeutend erweitern.)

Die deutsche Besiedelung des Ostens ist das Werk und das Ergebnis der deutschen Kaiserzeit, des hohen Mittelalters also, sie hat sich im wesentlichen auf unkriegerische Art vollzogen. Die Ausrottungstheorie, die man da und dort wohl vertreten findet und die besagt, daß die Slawen des Ostens von den Deutschen verdrängt und mit militärischen Mitteln vernichtet worden seien, hat gerade in jüngster Zeit einen beredten Widersacher gefunden. Nicht mit den Waffen haben die Deutschen den Osten erobert, und schon

* Als Manuskript eines 1926 (?) auf einer Hochschulwoche in Reichenberg gehaltenen Vortrags aus dem Nachlaß gedruckt.

gar nicht die Deutschen, von denen die heutigen Deutschen der Tschechoslowakei herkommen; auch ist es ihnen nicht darauf angekommen, (wie wir sehen werden) die slawische Sprache zu Gunsten der deutschen zu verdrängen, sie haben gesiegt im Zeichen ihrer (christlichen) Religion und im Zeichen ihres Rechtes, das sie mitbrachten und den slawischen Völkern vermittelten.

Diesen Teil des deutschen Kultureinflusses auf den Osten habe ich zu schildern. Aber es liegt auf der Hand, daß diese Ausführungen nur verständlich werden, wenn man erwägt, was noch zu dem Erfolg mitgeholfen hat. Und das war das Christentum, das die Deutschen zum ersten Volk Europas gemacht hatte und dem Sachsenfürsten Otto den schönsten und vornehmsten Thron, den Europa damals kannte, den Kaiserthron, verschafft hatte. Von diesem Hochgefühl erfüllt haben die Deutschen den Osten kultiviert.

Durch die Weltgeltung, die sie mit dem Kaisertum erlangt haben, sind die Deutschen fähig geworden, eine derartige Verbreitung ihrer Rechtskultur durchzuführen. So treten uns gleich zu Beginn unserer Betrachtung jene eigenartigen Beziehungen zwischen politischer Geltung, weltpolitischer und wirtschaftlicher Macht und dem Recht entgegen, das, mag sein innerer Wert ein noch so hoher sein, mit seiner Verbreitung und Durchsetzung an die ersterwähnten Faktoren gebunden ist. So wirken Macht und Recht eigenartig zusammen, mögen sie auch sonst einander entgegengesetzt sein.

Deutsches Recht in Böhmen, Mähren und Schlesien kann seine Herkunft doch nur von den Deutschen ableiten, die dort hausen. So obliegt es uns, gleich, einen Beitrag zu liefern zu der Frage, deren Erörterung schon viele Vorträge gewidmet waren: ob jene Reste germanischen Volkstumes, die nach Abwanderung der Markomannen in Böhmen (der Quaden in Mähren zweifellos) zurückgeblieben sind, irgendwelchen Einfluß rechtlicher Art auf das einwandernde Slawentum und seine politische, rechtliche und wirtschaftliche Organisation genommen haben. Diese Frage ist vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus bestimmt zu verneinen. Es fehlt, wie O. Peterka richtig bemerkt, ein deutsches Landrecht, das die Voraussetzung wäre für die Rechtsentwicklung eines ursprünglichen und bodenständigen Deutschtumes. Die Kastellanieverfassung der älteren Zeit des přemyslidischen Fürstentums weist einen wesentlich slawischen Charakter auf. Überhaupt wäre es ein Fehler, aus der Gleichheit von Rechtseinrichtungen in Böhmen und in Deutschland sofort immer gleich auf deutschen Ursprung oder wenigstens auf deutschen Einfluß einen Schluß zu ziehen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß die Slawen, die die Sudetenländer damals bewohnten, die Tschechen, Wenden und Polen (ebenso wie die Deutschen) zur indogermanischen Völkerfamilie gehören und mit dieser nicht allein die Sprache, sondern auch Kulturrerenschaften natürlich primitiver Art, also auch solche der Rechtskultur gemeinsam hatten. Die vergleichende Rechtswissenschaft ist da bereits zu bestimmten Ergebnissen gelangt und sie konnte es, da das größte Slawenvolk, die Rus-

sen, eine Rechtsaufzeichnung aus dem 12. Jh. aufzuweisen haben, deren einzelne Sätze mit denen der germanischen Volksrechte aus der Frühzeit des Mittelalters einigermaßen vergleichbar sind die *Ruskoje Pravda*. Von den Rechtseinrichtungen nun, die zum Teil sicher, zum Teil wahrscheinlich indogermanischen Ursprungs sind und im frühen Mittelalter große Bedeutung besessen haben, nenne ich die *Munt*, d. h. die Schutzherrschaft, die Friedlosigkeit, derzufolge sich jeder, der ein schweres Verbrechen begangen hat, aus der Friedensgemeinschaft ausschließt und in diesem Zustand bußlos erschlagen werden kann, ferner die formelle Haussuchung und die Spurfolge nach gestohlenem Gut. Dazu kommt, daß das (primitive) Recht der Rachenahme bei den Slawen ebenso auf die Ausbildung der Strafgerichtsbarkeit eingewirkt hat wie bei den Germanen und daß die ersteren ebenso wie die letzteren schon sehr früh zu einer Art von Verbrechenverfolgung (*Popravcen*) in jenen Fällen gelangt sind, in denen die Vernichtung des Untäters im allgemeinen Interesse gelegen war, während sonst hier wie dort in älterer Zeit der Spruch galt, wo kein Kläger, dort kein Richter, demzufolge der Richter nur eingriff, wenn ein Kläger in der formell festgesetzten Art sein Einschreiten verlangte. Aber auch andere, nicht der Strafgerichtsbarkeit angehörende Rechtsbräuche sind in der slawischen wie in der germanischen Rechtsgeschichte nachweisbar, so die rechtliche Form der Besitzergreifung durch eine feierliche Umfahrt zur allgemeinen Kenntnissnahme der erfolgten Besitzergreifung.

Wir werden also, um der Geltung deutschen Rechtes in den Sudetenländern nachzuspüren, einige Jahrhunderte höher herauf steigen müssen und gelangen damit in das Zeitalter der Wiederbesiedelung und liefern damit indirekt einen Beweis, daß die Hauptmasse der Deutschen dieses Staates nicht von einem seit der Völkerwanderungszeit bodenständigem Germanentum, sondern von der Kolonisation des hohen Mittelalters herührt. Die Ansiedelung Deutscher, die mit Přemysl Ottokar I. immer zahlreicher geworden ist, brachte, rechtsgeschichtlich gesprochen, den Sudetenländern zwei große Errungenschaften: das bäuerliche Recht und damit eine entsprechende Stärkung der Dorfverfassung, und das Stadtrecht und damit das deutsche Städtewesen mit all den kulturellen Vorteilen der Entfaltung von Gewerbe und Handel und des Ausbaues der Selbstverwaltung. Und nun vermischte sich das deutsche Recht, das diese zwei großen Bevölkerungsgruppen mitbrachten, mit dem persönlichen Recht, das die ersten deutschen Ansiedler, die in größeren Mengen mindestens seit dem 11. Jh. nachweisbar sind, bereits genossen und zwar in Form eines Vorrechtes, einer Immunität, die zuerst Wratislaw I. (1061—92) der deutschen kaufmännischen Siedlung der Prager Vorburg verliehen hatte und deren Text nur in einer Bestätigung des Herzogs *Sobieslaus* aus dem Jahre 1178 vorliegt.

Bis etwa zur Mitte des 11. Jh. waren es einzelne Personen, die in Böhmen weilend als Deutsche angesprochen wurden. 1055 redet nun *Cosmas*, der Geschichtsschreiber Böhmens aus dem ersten Viertel des 12. Jh., von Deut-

schen überhaupt. Und in der zweiten Hälfte des 11. Jh. soll Wratislaw II. dann die Rechtsstellung dieser Deutschen in einem Privileg geregelt haben, auf das die Verleihung des Herzogs Sobieslaus von 1178 zurückgeht. Zweifel an der Echtheit dieser Urkunde, die wohl schon laut wurden, haben sich nicht zu halten vermocht. Die Urkunde wird von deutschen Geschichtsschreibern Böhmens als der Inbegriff der Fundamentalrechte der Deutschböhmen bezeichnet und gewiß üben die Worte dieser Verleihung „Ihr sollt wissen, daß die Deutschen freie Leute sind“ auch heute noch auf die Deutschen der Sudetenländer eine tiefe Wirkung aus. Der Sobieslawsche Freibrief bedeutet nicht die Verleihung des Stadtrechtes an Prag, sondern es liegt eine Immunitätsverleihung vor, die deutsche kaufmännisch-gewerbliche Siedelung in der Prager Vorburg sollte von den Herzögen Böhmens eine rechtliche Sonderstellung erhalten. Tatsächlich aber hat diese Urkunde die Wirkung gehabt, daß die deutsche Bürgergemeinde, die ursprünglich in verschiedenen vici Teutonicorum angesiedelt war, auf Grund der von Sobieslaus verliehenen Autonomie zur Stadtgemeinde emporwuchs. Der Freibrief des Herzogs Sobieslaus wurde von der nachmaligen Stadt als die eigentliche Verfassungsurkunde angesehen und wiederholt für die Bürgerschaft sanktioniert. „Ich Sobieslaus Herzog von Böhmen mache bekannt allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, daß ich in meine Gnade und meinen Schutz aufnehme die Deutschen, welche im Prager Suburbium ihren bleibenden Aufenthalt haben und ich will, daß diese Deutschen, wie sie von den Tschechen verschieden sind ihrem Volkstum nach, so auch von den Tschechen und deren Gesetz und Gewohnheit geschieden sein sollen. Ich gewähre daher diesen Deutschen, zu leben nach dem Gesetz und der Gerechtigkeit der Deutschen, die sie seit den Zeiten meines Großvaters des Königs Wratislaw haben.“ Schon damit ist der Geist bezeichnet, in dem dieses Deutschenprivileg gegeben ist. Diese sollen auch weiterhin im Sinne des damals geltenden Personalitätsprinzipes nach ihrem deutschen Rechte, dessen Gültigkeit hiermit anerkannt wird, leben dürfen, sie sind von der slawischen Gemeinbürgerschaft befreit und haben einen eigenen Richter und einen eigenen Pfarrer. Die Gerichtsimmunität ist allerdings keine vollständige, in schweren Verbrechensfällen kommt auch für die Deutschengemeinde nur die Gerichtsbarkeit der Herzogs in Frage, das ist ein selbstverständlicher Ausdruck der herzoglichen Gerichtshoheit, sonst hätte sich die Deutschengemeinde ja zu einem Staat im Staate entwickeln können. Es folgt noch Immunität von den Landeslasten, die ziemlich vollständig ist, lediglich zur Landwehr, zur Verteidigung des Landes im Innern, sind die Deutschen verpflichtet. Vorschriften über das prozessuale Zusammentreffen eines Deutschen mit einem Tschechen lassen als den wesentlichen Inhalt dieser Urkunde des Herzogs Sobieslaus das Bestreben erkennen, alle möglichen Streitfälle zwischen Deutschen und Tschechen nach Möglichkeit einzuschränken, eben durch Anerkennung der Gültigkeit des deutschen Rechtes, und wenn solche doch unvermeidbar wären, die Normen festzulegen, nach denen bei solchen Anlässen vorzugehen war.

Nur skizzieren, nicht ausführen wollte ich den Inhalt dieses ältesten Deutschenprivilegs. Nur beiläufig sei auch bemerkt, daß aus solchen Bestimmungen auch der Laie den Eindruck empfangen muß, es handle sich nicht um Ordnung der Rechtsverhältnisse einer deutschen Bevölkerung, die seit der Völkerwanderung in Prag ansässig war, sondern um Privilegierung von Deutschen, die des Handels und Gewerbes halber von auswärts zu dauerndem Aufenthalt gekommen waren und die nun mehr erhalten sollten als den primitiven Fremdenschutz, dessen Verleihung und Ausübung übrigens gleichfalls Sache des Herzogs war und den man nötig hatte, wenn man überhaupt als Fremder damals in einem Lande bestehen wollte.

Die einzelnen Bestimmungen und der Zug, der durchs Ganze geht, beweisen, daß es sich um die Rechtstellung eines auf dem Wege der Wiederbesiedlung in Prag ansässig gewordenen Deutschtums handelt. Daher, wie schon öfter bemerkt wurde, die Verwandtschaft einzelner Bestimmungen mit denen von Privilegien, wie sie die deutschen Kolonien in Ungarn und Siebenbürgen erhalten haben.

Nicht das soll uns beschäftigen, wir wollen nur feststellen, daß uns in dieser Urkunde des Herzogs Sobieslaus ein ältester Bestand deutsch-bürgerlicher Gemeindefreiheiten auf fremdnationalem Boden im Osten vorliegt. Wir verstehen nun, warum die deutschen Siedler im Osten sich eine neue Heimat schaffen konnten, ohne eine Entnationalisierung befürchten zu müssen. Was sie vor solcher geschützt hat, das war ihr Recht, ihr deutsches Recht, das ihnen auch auf fremdnationalem Boden unverkümmert blieb. „Auf's engste hing damals die Gemeinschaft des Rechtes zusammen mit der Gemeinschaft des Volkes oder mit noch engerer Volkszugehörigkeit.“ Das Recht schützte den Einwanderer vor dem Verlust seines Volkstums.

Aber dieses Sobieslaum bietet noch mehr, es stellt sich uns als ältestes Beispiel einer nationalrechtlichen Regelung auf dem Boden Böhmens dar und wir müssen es als einen Vorzug des deutschen Rechtes ansehen, den wir auch heute noch bewundern müssen. Eben deshalb möchte ich Ihnen noch kurz zeigen, daß es sich dabei nicht etwa um eine Bevorzugung des deutschen Elementes gehandelt hat, die die überragende Machtstellung des deutschen Reiches dem Tschechentum und seinem Herzog abgerungen hatte. Nein, es handelt sich bei den einzelnen Bestimmungen des Herzogs Sobieslaus um Rechtssätze, wie sie bei solchen Anlässen auch für andere Volksteile z. B. polnischer Zunge zur Anwendung gelangten. Um zu beweisen, in welcher liberaler Weise für die Sprachenrechte einzelner Volksteile gesorgt wurde, braucht man nur ein paar Sätze aus dem Sachsen-Spiegel Eikes von Repgow zu lesen, des größten Rechtslehrers, den das deutsche Volk im Mittelalter hervorgebracht hat, Sätze, die nur etwa 4 Jahrzehnte jünger sind als die Urkunde des Herzogs Sobieslaus und die obendrein den Vorzug haben, gleichfalls aus den ostdeutschen Kolonialverhältnissen abgeleitet zu sein. Denn Eike von Repgow entstammte der Gegend um Anhalt und Magdeburg und war daher mit den Rechtsverhält-

nissen im sächsisch-wendischen Grenzland wohl vertraut*.

Auf einem doppelten Gebiete deutscher Siedelung haben wir die Geltung deutschen Rechtes zu untersuchen — auf ländlichem und städtischem. Das Recht ländlicher deutscher Siedler führt den bezeichnenden Namen *jus Teutonicum* (*teutonicale*), deutsches Recht, Burgrecht oder *jus civile*. Die deutschen Siedler sind über Böhmen, Mähren und Schlesien nicht hereingebrochen, die slawischen Fürsten öffneten den Ankömmlingen vielmehr gerne die Grenzen ihrer Länder, riefen sie sogar herbei und verliehen ihnen Begünstigungen mannigfacher Art (Göding: ehrenwerte deutsche Männer). Das Recht nun, mit dem die ländliche Siedelung ihren Siegeslauf über die Gebiete der heutigen tschechoslowakischen Republik antrat, war das der freien Erbleihe. Sie ist aus der *Precarie* entstanden und hat mit dieser gemein, daß die rechtlichen Bindungen, die der Nutznießer, also der Siedler, mit dem Besitzer von Grund und Boden eingeht, wie schon der Name freie Erbleihe besagt, nicht sehr bedeutend sind. Denn der Name „frei“ sagt, daß das Abhängigkeitsverhältnis sich lediglich auf dingliche Abgaben bezog, der Name Erbleihe aber sagt, daß zwar etwas geliehen wird, aber nicht auf eine beschränkte Anzahl von Jahren, was die Siedler ja nicht angelockt hätte, sondern auf unbestimmte Zeit, die nur durch das Aufhören des Erbrechtes möglicherweise begrenzt werden kann. So war also durch das deutsche Recht die Lage der Siedler günstig geregelt und bestand

- 1) in der selbständigen Bewirtschaftung des zugewiesenen Bodens,
- 2) in der Freiheit von ungemessenen Diensten und von den besonderen Landeslasten,
- 3) in der besonderen Gerichtsbarkeit, also einer Gerichtsimmunität.

Solche Vorteile konnten nicht ohne Einfluß auf die slawischen bäuerlichen Siedlungen bleiben. Hatte man zunächst von einem *jus Teutonicum* geredet im Gegensatz zu einem *jus Bohemicum* und *jus Polonicum*, so vollzog sich die weitere Entwicklung in dem Sinne, daß die Rechtslage der heimischen Bauernbesiedlung in Schlesien, von wo das *jus Teutonicum* den Ausgangspunkt genommen hatte, durch Anpassung an das Recht der bäuerlichen deutschen Siedler sich allmählich verbesserte. Auch die Grundherren brauchten dieser Entwicklung nicht mißgünstig zuzusehen, da damit eine Steigerung der ihnen zustehenden Abgaben verbunden war. So kam es unter dem Einfluß des deutschen Rechtes zu einer slawischen Dorfverfassung. Diese nivellierende, günstige Wirkung, die das ländliche deutsche Recht auf die Agrarverhältnisse überhaupt hatte, wird auch von tschechischen Historikern durchaus nicht in Abrede gestellt.

Im Einzelnen hat sich die Siedelung nach freier Erbleihe zumeist durch einen sogenannten Lokator vollzogen, der das Mittelglied darstellt zwischen dem Grundherren, dem Besitzer des zu besiedelnden Grund und Bodens, und dem einzelnen Siedler. Die Bedingungen der Siedelung werden zumeist mit diesem Lokator vertraglich, d. h. durch eine Urkunde festgelegt.

* Hoyer, E., Das Sprachenrecht d. Sachsenspiegels, Jb. d. V. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen 2. Jg. 1929, S. 10.

Er war der Gründer der Besiedelung und Vertreter des Grundherren. Er hob die Zinse ein und führte auch die Übernahmssumme für das zu besiedelnde Gebiet ab. Schon das beweist, daß die Siedler nicht ohne eigenes Vermögen an ihre Aufgabe herangetreten sind. Auch hebt er die Grundzinse ein — analog heutigen Besiedelungsverhältnissen waren auch damals 15 bis 18 Freijahre, später 10—16 die Regel — er wird der Dorfrichter (Schulze) und Vorsteher der Dorfgemeinde. Er übt auch die grundherrliche und niedere Gerichtsbarkeit aus, die hohe Gerichtsbarkeit war nicht in den Händen des Dorfschulzen, nur konnte es kommen, daß da und dort im Laufe der Zeit der Grundherr sie erwarb. Dem Dorfrichter standen nach deutschem Recht Dorfschöffen zur Seite. Dem Dorfschulzen standen mehrere Freihufen und zur Sicherstellung der gewerblichen Bedürfnisse auch andere Vorteile (Taberne, Schmiede, Badstube, Schusterei und Schneiderei) zinsfrei zur Verfügung. So ist das niedere Gericht, die Dorfverfassung, die Grundherrlichkeit und die Entstehung gewerblicher Betriebe wesentlich von dem *jus Teutonicum*, von der freien Erbleihe des deutschen Siedlers abhängig.

Auch die Entstehung städtischer Gerechtsame ist wesentlich von der Geltung deutschen Städterechtes bedingt. Wie es in dieser Hinsicht mit Prag bestellt war, haben wir schon gehört. Aber auch sonst weist die Entwicklung der Stadtverfassung engste Verwandtschaft mit der allgemeinen deutschen Stadtrechtsentwicklung auf. Auch hier tritt uns sofort die Bedeutung der Wiederbesiedlung entgegen. Die Přemyslidenfürsten haben nicht nur die ländliche, sondern auch die bürgerliche Ansiedlung gefördert — im Hinblick auf die Einkünfte, die eine Stadt dem Landesfürsten abwarf. So sind denn die meisten Städte der Tschechoslowakei sogenannte Gründungsstädte, d. h. sie sind durch einen förmlichen Gründungsakt des Königs in's Leben gerufen worden, wobei wir uns aber vor Augen halten müssen, daß dieser Gründungsakt oft genug sich auf bereits bestehende Niederlassungen bezog und es sich nicht um förmliche Neugründungen — wie man sagt „aus wilder Wurzel“ — handelt. Die Niederlassungen aber, die auf solche Art zu Städten emporwuchsen, hatten kaufmännisch-bürgerlichen Charakter schon vor ihrer eigentlichen Gründung, wie etwa die Altstadt Prag, Brünn, Olmütz, Troppau, Saaz und Leitmeritz. Andere Städtegründungen ergaben sich aus bergmännischer Besiedelung, die wegen der hohen Anforderungen, die an die Bergarbeiter gestellt wurden, wieder eine deutsche war. Die vornehmlichste auf diesem Wege zur Stadt erwachsene Ansiedlung ist Iglau, ähnlich steht es mit Kuttenberg. Gründungsstädte sind ferner auch Aussig, Brück, Budweis, Kaaden, Klattau, Kolin, Pilsen, Znaim, Göding, Mähr.-Neustadt.

„Die Stadtrechtsgeschichte der böhmischen Länder ist ein Glied der deutschen Rechtsgeschichte.“ Da es sich um bedeutungsvolle Stadtgründungen handelt, kommt diese Erkenntnis von der Bedeutung deutschen Rechtes im Städtewesen noch viel deutlicher zum Durchbruch als in der Form der ländlichen Dorfsiedlung. Aber hier wie dort hat das deutsche Recht die nämliche Bedeutung erlangt. Es ist der Kitt geworden, der aus dem nationalen Dua-

lismus städtischer und ländlicher, gewerblicher und agrarischer Verhältnisse ein einheitliches Territorium und einen einheitlichen Wirtschaftskörper hat entstehen lassen.

Die Frage tritt an uns heran, von wo das deutsche Recht, das in den Städten der böhmischen Länder lebendig wurde, eigentlich stammt. Weitaus am stärksten vertreten ist das sächsische Stadtrecht, wie es im Magdeburger Recht verkörpert ist. Die Städte im nördlichen Böhmen, in Schlesien und Nordmähren gehören der Magdeburger Stadtrechtsfamilie an, so Leitmeritz, die kleinere Stadt Prag, Olmütz, Troppau. In den übrigen Teilen Böhmens und Mährens herrscht der Einfluß süd- und mitteldeutschen Stadtrechtes. Das ist bei Iglau, Deutschbrod und Znaim der Fall, fränkisches Stadtrecht, nämlich das von Nürnberg, bot der Altstadt Prag das Vorbild. Flandrischen Rechtseinfluß offenbaren die Stadtrechte einzelner schlesischer Städte, z. B. Leobschitz und Neumarkt, die von Mähren (Iglau) und Böhmen (Altstadt Prag). Jede dieser mit einem deutschen Stadtrecht bewidmeten Städte hatte in der Stadt, von der das Recht stammte, den Oberhof. Im einzelnen ist das Bild, das uns die Abhängigkeiten der verschiedenen deutschen Stadtrechte bieten, ein sehr buntscheckiges, auch hier kommt das Personalitätsprinzip zur Geltung. Aus jenen Städten, in denen die Stellung als Oberhof eine sehr entfaltete Spruchfähigkeit aufwies wie in Brünn und Iglau, liegen uns Schöffensprüche vor. Das aus den ersteren hervorgegangene Rechtsbuch, das Brünnner Schöffebuch des 14. Jh., hat eine wohl über Mähren hinausragende Bedeutung, man glaubt förmlich sich in einem späteren Jahrhundert zu befinden, wenn man die juristisch knappe und klare Sprache betrachtet, der sich der Verfasser, der Brünnner Stadtschreiber Johannes, befleißigt.

So offenbart gerade das Stadtwesen der böhmischen Länder ein bedeutungsvolles, neues Feld des Einflusses deutschen Rechtes. Von Norden Magdeburg, vom Süden Wien, es ist, als ob sich nord- und süddeutsches Recht über Mähren hinweg die Hand reichen wollten, um dieses Land dem Einfluß deutschen Rechtes vollends zu erschließen. Von der blühenden Rechtskultur der großen und kleinen deutschen Städte des Sudetenlandes zeugt vom 13. Jh. aufwärts eine ganze Fülle von Aufzeichnungen rechtlichen Inhaltes. Stadtbücher, die Vorläufer der heutigen Grundbücher, Lösungsbücher, aus der Steuerverfassung hervorgegangen, Grundbücher und Gewerbeordnungen, Acht- und Gericht-Bücher aller Art. Sie sind vielfach noch gar nicht kritisch bearbeitet und wenn die Absicht gelingen sollte, sie nach und nach im Sudetendeutschen Archiv in kritischen Bearbeitungen vorzulegen, so wird erst für das spätere Mittelalter und den Beginn der Neuzeit das Quellenmaterial vorliegen, das uns gestatten wird, die nationalen Verhältnisse klarzulegen und ebenso den Einfluß, den die hussitische Bewegung auf die nationale Verteilung von Deutschen und Tschechen gehabt hat. Vielleicht wird sich dann ergeben, daß auch in diesen Jahrhunderten slawischer Herrschaft das Deutschtum sich besser gehalten hat, als öfters angenommen wird (z. B. in Komotau).

So zeigt uns das spätere Mittelalter gerade in den Aufzeichnungen, die die städtische Selbstverwaltung und das Recht der Bewohner hervorgebracht hat, ein reich entwickeltes Rechtsleben, das in seinem innersten Wesen deutsch genannt werden darf. Und aus dieser Rechtskultur der deutschen Städte Böhmens ist das größte literarische Denkmal hervorgegangen, das Böhmen in deutscher Sprache im Mittelalter (am Beginn des 15. Jh.) hervorgebracht hat und das anerkannterweise eine der größten Leistungen des (deutschen) Frühhumanismus ist, ich meine den Ackermann aus Böhmen des Johann von Saaz. Der Mann, der in wunderbarer Vermischung gotischen Geistes mit der Renaissance dieses hervorragende literarische Denkmal geschaffen hat, hat sich die Form des peinlichen Strafgerichtsprozesses gewählt. Als Kläger tritt der seiner Gattin beraubte Johann auf, mit Zeter und Wehgeschrei, wie es das peinliche Prozeßverfahren dieser Zeit fordert, klagt er den Tod an, nennt ihn einen schädlichen Mann, vom Nachrichten und den Zeugen ist die Rede und schließlich beschließt Gottes Stimme in Form eines Urteiles das tiefsinnige Zwiegespräch zwischen dem Ackermann und dem Tod. Vom Anfang bis zum Ende läßt sich zeigen, daß der Verfasser im äußeren Gerippe sich an die Formen gehalten hat, die das deutsche Rechtsverfahren bei Anklagen, in denen es auf Tod und Leben ging, zur Ausbildung gebracht hatte.

Aber nicht bloß privates und öffentliches Recht und Strafrecht der böhmischen Länder zeigen im späteren Mittelalter deutsches Gepräge, auch das Verfassungs-, Lehen- und Staatsrecht läßt solche Beobachtungen zu. Jene Entwicklung zum spätmittelalterlichen Territorium, die nivellierend schließlich an die Stelle der Personalität des Rechtes die unseren heutigen Verhältnissen entsprechende Territorialität gesetzt hat, vollzieht sich in Böhmen und seinen Nebenländern genau unter den nämlichen Formen wie in den übrigen Territorien des deutschen Reiches. Als die slawische Kastellanie- und Burgenverfassung durch die Sonderrechte immer mehr in Verfall geriet, trat als Ersatz die Landvogtei auf, deren Inhaber den Inbegriff der fürstlichen Rechte in einem Bezirke in Händen hielt und es ist offensichtlich Brandenburg gewesen, das für diese Neuorganisation der Verwaltung und Handhabung fürstlicher Rechte das Vorbild schuf. Das deutsche Lehenswesen aber erlangte im Bistum Olmütz unter dem aus der Zeit Ottokars II. von Böhmen auch sonst wohlbekannten Bischof Bruno besondere Bedeutung. Er schuf nach Magdeburger Muster eine großzügige Lehensorganisation für den dem Bistum gehörigen Grundbesitz. Die erste Lehensvergabe ist für 1249 bezeugt, zum großen Teil waren es deutsche ritterliche Leute, die auf dem Wege der Belehnung Vasallen des Bistums wurden mit dem gleichen Rechte wie die Vasallen der Magdeburger Kirche.

Die weitmaschige politische Organisation des deutschen Reiches, die das Kaisertum geschaffen hatte, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die ruhige Entwicklung Böhmens in territorialer und nationaler Beziehung geworden. Denn dieses Kaisertum, das Königreiche und Fürstentümer unter sich hatte, schlang alsbald auch um Böhmen staatsrechtliche Bande, die

alles eher bedeuten als Unterdrückung. Schon nach der Lehre Eikes von Repgow in seinem Sachsenspiegel ist der König von Böhmen Inhaber des Erzschenkamtes. Böhmen erscheint also schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jh. mit den übrigen großen deutschen Fürstentümern gleichgestellt. Allerdings spricht Eike von Repgow dem König von Böhmen noch das Recht ab, als Kurfürst sich an der deutschen Königswahl zu beteiligen. Aber es scheint sich hier wie überhaupt bei der Lehre Eikes vom Kurfürstenkolleg um seine private Anschauung gehandelt zu haben, denn tatsächlich hat bei der ersten Königswahl, bei der ein Kurfürstenkolleg in Erscheinung tritt, bei der Wahl Richards von Cornwall, der König von Böhmen als Kurfürst mitgewirkt. Als aber dann die Luxemburger die Nachfolger der Přemysliden wurden und zur böhmischen Königswürde den römischen Kaiserthron hinzuerwarben, da wurde in der Goldenen Bulle ausgesprochen, daß der böhmische König unter den weltlichen Kurfürsten der erste sei. In den Augen Karls IV. war Böhmen ein ganz hervorragendes Glied des deutschen Reiches.

Aber freilich, mit solchen Feststellungen nähern wir uns einer Zeit sinkender Bedeutung deutscher Rechtsanschauungen. Nicht alles, was das luxemburgische Staatswesen an neuen Zügen offenbart, ist deutsch, dies und jenes gesamteuropäisch, und dazu waren die Luxemburger französisch orientiert und sind daher auch westlichen und südlichen Einflüssen zugänglich gewesen. So ist es doch ein Vielerlei kultureller Einflüsse, das der Renaissancestaat erkennen läßt, den Karl IV. in Böhmen aufgerichtet hat. Das deutsche Privatrecht wurde im fortschreitenden Maße vom römischen Recht verdrängt.

Wenn der Historiker überhaupt das Recht hat, historische Ereignisse und Entwicklungen zu beklagen, so hat der Rechtshistoriker einen Anlaß, die Rezeption des römischen Rechtes zu beklagen — nämlich der, welcher annimmt, daß auch das deutsche Recht den Aufstieg zum modernen Rechtsempfinden ermöglicht hätte und der an diesem nicht nur die juristische Feinheit und Schärfe, sondern auch die Höhe des sittlichen Empfindens bewundert, die allenthalben aus seinen Bestimmungen fühlbar entgegentritt. Die Angelsachsen sind ohne Rezeption des römischen Rechtes zu modernen Rechtsformulierungen gelangt. An der Seite Österreichs hat dann Böhmen allerdings im 18. Jh. im Zusammenhang mit der Naturrechtsbewegung den Wiederaufstieg deutschen Rechtsdenkens erlebt. Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das 1811 erschien und heute noch gilt, zeigt diese Wendung der Rechtsentwicklung und es ist bei seiner Jahrhundertfeier 1911 mit Recht als eine glänzende Leistung deutschen Geistes gepriesen worden.